

Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden bis 300 € (nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV)

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug), zusammen mit diesem Beleg.

Die Solidarische Gemeinde Aulendorf e.V., Steuernummer 77052/18423 ist gemäß Bescheid des Finanzamts Ravensburg vom 14.07.2025 für den Veranlagungszeitraum 2023 – 2024 von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) und der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 GewStG) befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung ausschließlich und unmittelbar für folgende Zwecke verwendet wird:

- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)

Bitte legen Sie diesen Hinweis zusammen mit dem Zahlungsbeleg Ihrer Steuererklärung bei.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!



Josef Bühler



Andreas Schulte

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).